



**Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister**

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot

Ratsmitglieder

M. Staner
D.t. Generaldirektor

**Punkt 03. der öffentlichen Sitzung:
Gemeindesteuer auf Wurfsendungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass zur Wahrung des öffentlichen Interesses, der in der gegenwärtigen Steuerordnung anvisierten steuerpflichtigen Verteilung der Anzeigebblätter, die lediglich einem kommerziellen Interesse dienen, nur unter der Voraussetzung nicht zu besteuern sind, sollte in diesen Blättern ebenfalls bedeutende Redaktionstexte ohne Reklameinhalt angeführt werden, die für die Bewohner der Gemeinde, die nicht über abonnierte Presse verfügen, ein Potenzial an Informationen allgemeiner Natur darstellen kann;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Papierabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch das Gleichgewicht der Finanzen zu sichern;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindemissionen einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten wird und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. Oktober 2018 durch den eine Gemeindesteuer auf Wurfsendungen für das Jahr 2019 verabschiedet wurde;

Gehört, den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Steuerjahre **2020 bis 2025**, ab dem **01. Januar 2020** endend am **31. Dezember 2025**, wird eine Gemeindesteuer auf Wurfsendungen erhoben. (Haushaltsartikel:040/36424)

Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

Sie betrifft die Verteilung von Werbeschriften **mit weniger als 45% Redaktionstext ohne Reklameinhalt**. Der Satz von 45 % Redaktionstext wurde festgelegt, um es Verteilern von Werbeschriften zu erschweren, eine Werbeschrift künstlich mit Redaktionstext zu füllen.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder entgeltliche Dienstleistungen anzubieten, außer individueller Stellengesuche.

Die Steuer betrifft ebenfalls die Verteilung von Produktproben.

Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter:

Werbeschriften oder Muster:

Werbeschriften oder Produktproben.

« **Redaktionstexte** »:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte,
- die Texte, die insbesondere für die Lokalbevölkerung (Gemeinde Lontzen und nähere Umgebung) keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpfleger(innen) - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmes, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Der Steuerpflichtige, der das System der Besteuerung der Redaktionstexte geltend machen möchte, muss zwingend eine Erklärung (einen Tag vor Verteilung) über den Charakter der Redaktionstexte bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **0,06 EUR** pro verteiltes Exemplar festgelegt. Für die beigelegten Produktproben von beworbenen Gütern wird diese Steuer um **0,02 EUR** pro verteiltes Exemplar erhöht.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens einen Tag vor der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Erklärung kann per Post, per Fax (00 32 87 68 80 63) oder per E-Mail (monique.moor@lontzen.be) bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht werden. Ein Exemplar der zu verteilenden Werbeschrift mit den

eventuell dazugehörigen Produktproben wird der Gemeindeverwaltung Lontzen zugeschickt.

Artikel 5: Gemäß Artikel 181 des Gemeindedekrets, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Aufgrund der Tatsache, dass eine 100%ige Erhöhung des Steuersatzes im Falle einer Besteuerung von Amts wegen zu drastisch erscheint, da nicht jeder Verstoß den gleichen administrativen Aufwand nach sich zieht, werden die Erhöhungen im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wie folgt festgelegt:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach der Verteilung
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung

Im Wiederholungsfall werden die hier oben aufgeführten Sätze verdoppelt. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 6: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24. Dezember 1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 8: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese Zulässig ist, muss der Einspruch schriftlich eingereicht werden, begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides durch Hinterlegung oder Postsendung eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung eines Einspruchs entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der D.t. Generaldirektor,
(gez.) M. STANER**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P.THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der D.t. Generaldirektor,
M. STANER**



**Der Bürgermeister,
P.THEVISSSEN**